



Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

**Gutachterbericht mit Beschlussempfehlung  
zum Antrag der  
*Foundation for International Business Administration Accreditation*  
(FIBAA)  
auf Reakkreditierung vom 12. Mai 2006**

**1. Verfahrensgrundlagen**

**1.1 gesetzlicher Auftrag**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« hat die Stiftung den Auftrag Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

In seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 verabschiedete der Akkreditierungsrat »Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen« und damit die Grundlage seiner Akkreditierungsentscheidungen. Mit der Definition dieser Kriterien ging der Akkreditierungsrat über die unmittelbare Aufgabe der Akkreditierung der Agenturen hinaus und berücksichtigte zusätzlich die Forderung nach internationaler Anschlussfähigkeit des deutschen Akkreditierungssystems.

In der Sitzung am 22.06.2006 verabschiedete der Akkreditierungsrat »Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen« und damit die wesentlichen Verfahrensregeln für die Durchführung der Akkreditierung.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung einer »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« fasste der Akkreditierungsrat die ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen zusammen und regelte die Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren.

## 1.2 Internationale Anerkennung

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien vor allem die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonzferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Durch die Berücksichtigung dieser ESG betonte der Akkreditierungsrat zum einen die zentrale Rolle der Akkreditierung für die Verwirklichung der Ziele des Bologna-Prozesses, zum anderen machte er deutlich, dass die Qualitätssicherung im Hochschulbereich und besonders die Akkreditierung sich nicht mehr an ausschließlich nationalen Standards oder Besonderheiten orientieren kann. Weitere wichtige Quellen für die Formulierung der Kriterien waren der *Code of Good Practice* des *European Consortium for Accreditation* vom 03.12.2004 und der *Guidelines of Good Practice* des *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* vom April 2005.

## 2. Ablauf des Verfahrens

Die *Foundation for International Business Administration Accreditation* (FIBAA) hat mit Schreiben vom 12. Mai 2006 den Antrag auf Reakkreditierung als Akkreditierungsagentur beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Mit Schreiben vom 13.10.2006 legte die FIBAA eine Begründung ihres Antrages nebst weiteren Unterlagen vor. Im Laufe des Verfahrens reichte die FIBAA am 18.11.2006 und am 13.12.2006 aufgrund entsprechender Bitten der Gutachter Unterlagen nach oder präzierte bereits vorliegende Unterlagen.

Vom Akkreditierungsrat wurden mit Umlaufbeschluss vom 06.07.2006 folgende Gutachter benannt:

- Professor Dr. Reinhold R. Grimm, Universität Jena, Mitglied des Akkreditierungsrates (Vorsitzender),
- Ulf Banscherus, Freie Universität Berlin, Mitglied des Akkreditierungsrates, studentisches Mitglied,
- Professor Dr. Dr. h. c. Helmut Konrad, Universität Graz, internationaler Experte,
- Drs Caspar van Rijn, NVAO, internationaler Experte,
- Monika Donner, Deutsche Bahn AG (Sagte vor Beginn der Vor-Ort-Begehung ihre Teilnahme ab).

Seitens der Geschäftsstelle der Stiftung wurden die Gutachter vom Geschäftsführer Dr. Achim Hopbach unterstützt.

Am 30. und 31. Oktober 2006 begleiteten der Vorsitzende der Gutachtergruppe und der Geschäftsführer den Vor-Ort-Besuch der FIBAA im Rahmen zweier Akkreditierungsverfahren

der Agentur an der #####. Am 27. und 28. November 2006 fand der Vor-Ort-Besuch der Gutachter in Bonn statt. Nach einem Vorgespräch der Gutachtergruppe am 26. November 2006 führten die Gutachter am darauf folgenden Tag Gespräche mit zwei an Akkreditierungsverfahren der FIBAA beteiligten Gutachtern, mit Vertretern von Hochschulen, an denen die FIBAA Akkreditierungsverfahren durchgeführt hat, mit dem wissenschaftlichen Leiter und den beiden Geschäftsführern der FIBAA und nahmen an der Sitzung der Akkreditierungskommission der FIBAA teil. Am 28.11.2006 führten die Gutachter ein Gespräch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle der Agentur, besichtigten deren Räumlichkeiten und nahmen am zweiten Teil der Sitzung der Akkreditierungskommission teil. Im Anschluss erörterten die Gutachter in einem internen Abschlussgespräch die gewonnenen Eindrücke. Den Gutachtern waren vor dem Vor-Ort-Besuch die Sitzungsunterlagen zugegangen.

Im Rahmen seiner 51. Sitzung am 15. Februar 2007 hörte der Akkreditierungsrat den Wissenschaftlichen Leiter und den Geschäftsführer der FIBAA an. Dem Akkreditierungsrat lagen zur Sitzung die Antragsbegründung der FIBAA sowie der Gutachterbericht mit Beschlussempfehlung vor.

Grundlagen dieses Bewertungsberichts sind der Antrag der FIBAA auf Reakkreditierung, die Antragsbegründung nebst Anlagen und nachgereichten Unterlagen, die Begleitung eines Vor-Ort-Besuchs der FIBAA durch den Vorsitzenden der Gutachtergruppe und den Geschäftsführer sowie der Vor-Ort-Besuch.

### **3. Die *Foundation for Business Administration Accreditation* (FIBAA)**

#### **3.1 Entwicklung**

Die *Foundation for International Business Administration Accreditation* (FIBAA) wurde 1994 gegründet. Am 13.04.2000 wurde die FIBAA vom Akkreditierungsrat als Akkreditierungsagentur bis zum 13.04.2002 akkreditiert, am 14.03.2002 erfolgte ihre Reakkreditierung bis zum 14.03.2007. Seit 01.01.2006 ist FIBAA auch von der *Nederlands-Flaamse Accreditatie Organisatie* (NVAO) zertifiziert und somit berechtigt, in den Niederlanden und in Flandern Begutachtungsverfahren im Rahmen der Studiengangakkreditierung durchzuführen.

#### **3.2 Organisation**

Die Agentur ist eine gemeinnützige schweizerische Stiftung mit Sitz in Zürich, eingerichtet durch Stiftungsurkunde aus dem Jahr 1994, letztmalig geändert am 24.07.2000. Die Agentur unterhält eine Geschäftsstelle in Bonn. Die Agentur verfolgt den Zweck, »Qualität und Reputation der Aus- und Weiterbildung wirtschaftswissenschaftlicher Studienprogramme sicherzustellen, vornehmlich durch Schaffung der FIBAA-Akkreditierungs-Kommission (FAK), eines

Gremiums, das Qualitätsrichtlinien für die Managementausbildung aufstellt und die Qualität von Bildungsangeboten auf Antrag überprüft und akkreditiert.«

Organe der Stiftung sind der FIBAA-Stiftungsrat, die FIBAA-Akkreditierungskommission und die Kontrollstelle.

Der Stiftungsrat ist das höchste Organ der Stiftung. Er legt die Richtlinien der Stiftungspolitik fest, bestimmt die Zeichnungsberechtigten und überwacht die Geschäftsführung. Außerdem beruft er die Mitglieder der Akkreditierungskommission. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Mitgliedern. Einen Sitz haben auf jeden Fall die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, die Vereinigung der Österreichischen Industrie, der Schweizerischer Arbeitgeberverband, der Cononomie suisse und die Wirtschaftskammer Österreich in Wien. Derzeit setzt sich der Stiftungsrat aus vier Hochschulvertretern, einem Unternehmensvertreter mit Hochschulbindung und fünf Verbandsvertretern zusammen. Der Stiftungsrat konstituiert und wählt sich selbst. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich (Statut 2000, III.A).

Die Akkreditierungskommission definiert »Richtlinien für die Qualifikation der wirtschaftsorientierten Hochschulausbildungen und –weiterbildung [...], welche die Klassifizierung konkreter Bildungsprogramme ermöglichen. Außerdem erarbeitet die FAK Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der Aus- und Weiterbildung« (Statut 2000, III.B). Die Akkreditierungskommission entscheidet über Anträge auf Akkreditierung. Zusammensetzung und Mitgliedschaft der Akkreditierungskommission ist im Stiftungsstatut nicht geregelt. Das Geschäftsreglement der Akkreditierungskommission legt fest, dass sie fünf bis fünfzehn Mitglieder umfassen kann und die Mitglieder die Kriterien für die Bestellung von Gutachtern erfüllen müssen. Derzeit gehören ihr sieben Hochschulvertreter, sechs Vertreter der Praxis (davon ein Vertreter der Gewerkschaft) und zwei Vertreter der Studierenden an. Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden durch den Stiftungsrat berufen und sind ehrenamtlich tätig.

Die Kontrollstelle wird vom Stiftungsrat bestimmt und überprüft die Arbeit der FIBAA unter wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten. Zur Zeit handelt es sich um eine schweizerische Treuhandgesellschaft.

### **3.3 Ausstattung**

Die personelle Ausstattung der Akkreditierungsabteilung umfasst derzeit ca. 6,75 Vollzeit-äquivalente und sechs Personen, die auf Honorarbasis für die Agentur tätig sind.

### **3.4 Tätigkeitsspektrum**

FIBAA akkreditiert hochschulartenübergreifend überwiegend wirtschaftswissenschaftlich orientierte Bachelor-, Master- und PhD-Studiengänge in den Fachrichtungen BWL, VWL, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspsychologie und Wirtschaftsrecht. Im Jahr 2006 hat der Stiftungsrat der FIBAA eine Ausdehnung ihres Geschäftsfeldes auf die Fächergruppe der »Rechts- und Sozialwissenschaften« beschlossen, wobei der wirtschaftswissenschaftliche Bezug erhalten bleiben soll. Die Agentur konzentriert sich in der Regel auf Studiengänge staatlicher und staatlich anerkannter Hochschulen sowie auf Studiengänge privater Anbieter, die über die Akkreditierung die staatliche Anerkennung als private Hochschule anstreben.

Ihre Aufgabe sieht die FIBAA darin, Hochschulen bei der Weiterentwicklung ihrer Bachelor-, Master- und PhD-Studiengänge zu unterstützen. In enger Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen möchte sie die Qualitätsverbesserung der Studiengänge und ihre Akkreditierung erreichen. Dieser Qualitätsprozess umfasst die Beratung beim Qualitätsmanagement, die Begutachtung von Inhalt und Struktur des Studienganges sowie – bei Vorliegen der Voraussetzungen – die Verleihung des Qualitätssiegels der FIBAA. Ein bei der FIBAA abgeschlossenes und erfolgreiches Akkreditierungsverfahren soll ein Qualitätsnachweis neuer Studiengänge sein und gleichzeitig akademische Akzeptanz, Berufsrelevanz sowie Marktakzeptanz sicherstellen.

Die FIBAA ist seit ihrer Gründung international tätig und in den internationalen Netzwerken und Vereinigungen der Qualitätssicherung, der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA), dem *European Consortium for Accreditation* (ECA), engagiert. Sie stellt Gutachter für das von der *European Foundation for Management Development* (efmd) initiierte Verfahren EQUIS (*European Quality Improvement System*) für international ausgerichtete Management-Schulen. Auf der nationalen Ebene ist die FIBAA ebenfalls Kooperationen eingegangen; vor allem die Kooperationsvereinbarung mit den Akkreditierungsagenturen ASIIN und AHPGS ist zu nennen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf die gemeinsame Durchführung von Akkreditierungsverfahren.

Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit hat die FIBAA 374 Studiengänge akkreditiert.

#### **4. Bewertung**

Der Vorsitzende der Gutachtergruppe und der Geschäftsführer haben am 30. und 31. Oktober 2006 den Vor-Ort-Besuch der FIBAA im Rahmen zweier Akkreditierungsverfahren an der ##### begleitet. Der Gesamteindruck der Verfahren war positiv. Die Mitglieder der Kommission waren sehr gut vorbereitet; der die Gutachterkommission betreuende Mitarbeiter der Agentur informierte umfassend und der Situation angemessen über die Rahmenbedingungen deutscher Akkreditierungsverfahren. Beurteilt wurden zwei Fernstudiengänge, die einige gemeinsame Schnittmengen aufwiesen

#####. Deshalb war es auch hinnehmbar, dass das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Berufspraxis in beiden Verfahren identisch waren. Die Gespräche mit den Vertretern der Universitätsleitung, mit den Studiengangsbeteiligten und den Studierenden waren zielgerichtet und gingen intensiv auf die Besonderheiten der zu akkreditierenden Studiengänge ein. Es gelang den Begehungskommissionen, die Stärken, vor allem aber auch die Schwächen der vorgelegten Studienprogramme in einer gründlichen Befragung und Erörterung aufzudecken. Den Vertretern des Akkreditierungsrates fiel auf, dass die FIBAA auch unmittelbare Korrekturen der Studiengangsmodalitäten akzeptiert, wenn noch während der Begehung von der Hochschule schriftlich versichert wird, dass die Monenda behoben und die Studiengangskorrekturen durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise könnte die Grenzen von Beratung und Akkreditierung verwischen und ist deshalb kritisch zu beurteilen. Die internen Gespräche der Begehungskommissionen folgten einer Punktation (»Fragen- und Bewertungskatalog«), die die zu reakkreditierende Agentur allen von ihr durchgeführten Verfahren zugrunde legt. Dabei werden Gesichtspunkte besonders hervorgehoben, die bei einer Nichterfüllung die Akkreditierung ausschließen würden. Ein solches, schematisierendes Verfahren hat viele Vorteile, aber auch den Nachteil, dass es außerordentlich zeitraubend ist und den Gutachtern wenig Spielraum lässt, zu allgemeiner formulierten Urteilen über die Studiengänge zu kommen. Auch lenkte der Vertreter der Geschäftsstelle nach dem Eindruck der Beobachter des Akkreditierungsrates die Erörterungen der Gutachterkommissionen zu weitgehend, auch wenn dies stets mit gut begründeten und sachlich zutreffenden Fragestellungen erfolgte. Gleichwohl besteht kein Zweifel, dass die Vor-Ort-Begehung #####, die übrigens nach der späteren Entscheidung der Akkreditierungskommission nicht zu einer Akkreditierung der in Frage stehenden Studiengänge geführt hat, die Qualität der Arbeit der Agentur und der Geschäftsstelle bestätigt hat. Diese Beurteilung wird durch die hier vorgetragenen Kritikpunkte nicht eingeschränkt.

Dem Bericht über den Vor-Ort-Besuch der Gutachterkommission des Akkreditierungsrates bei einer Sitzung der Akkreditierungskommission und bei der Geschäftsstelle der FIBAA in Bonn am 27. und 28. November 2006 und seiner zusammenfassenden Beurteilung seien folgende allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt.

Im Vorgespräch der Gutachtergruppe am 26. November 2006 wurden einige Gesichtspunkte gesammelt, denen die Kommission beim Vor-Ort-Besuch besondere Aufmerksamkeit schenkte. Dazu gehörten: das Tätigkeitsspektrum der Agentur, ihre Gutachterschulung, die Zusammensetzung ihrer Organe, ihr internes Qualitätsmanagement. Des Weiteren wurden die besonderen Profilansprüche der Agentur und ihre Unterscheidung von »zwingenden« und »nicht-zwingenden« Kriterien erörtert. Außerdem wurde die Frage aufgeworfen, wie die Agentur ihre internationalen Tätigkeitsfelder von den nationalen unterscheidet, die allein in die Kompetenz des Akkreditierungsrates fallen.

Die Ergebnisse der Prüfung der vorgelegten Unterlagen, der Begleitung eines Vor-Ort-Besuchs der Agentur und des Vor-Ort-Besuch der Kommission werden im Folgenden nach den Prüffeldern des Akkreditierungsrates (»Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen«) geordnet zusammengefasst und führen zu einer Reihe von Empfehlungen und Auflagen, die die Kommission dem Akkreditierungsrat vorschlägt.

Insgesamt hatte die Kommission des Akkreditierungsrates den Eindruck, dass sich die Agentur in den letzten Jahren in vieler Hinsicht positiv entwickelt hat und dass eine ständige Qualitätsverbesserung ihrer Tätigkeit zu verzeichnen ist.

Eine Reihe von kritischen Beobachtungen sei hier gleichwohl verzeichnet. Diese beziehen sich zunächst auf die deutsche und die internationale Tätigkeit der Agentur. Diese Geschäftsfelder sollten klar getrennt werden, auch im Wirtschafts- und Stellenplan. So ist den Unterlagen der Agentur nicht immer klar zu entnehmen, welche Akkreditierungserfordernisse in Deutschland notwendig sind und welche Kriterien darüber hinaus von der FIBAA in ihrer internationalen Tätigkeit geltend gemacht werden.

Als eine tendenzielle Verbesserung des Akkreditierungssystems ordnet die Gutachtergruppe die von der FIBAA praktizierte Unterscheidung von Erstakkreditierung (noch nicht eingeführter Studiengänge), Akkreditierung (bereits eingeführter Studiengänge) und Reakkreditierung ein. Sie sollte die Agentur allerdings nicht daran hindern, auch bei Erstakkreditierungen Auflagen mit Befristung auszusprechen, um die Kritik der Agentur operational zu machen, was bei Empfehlungen oder schriftlichen Zusagen während des Verfahrens nicht gewährleistet ist.

Der Vor-Ortbesuch in der Akkreditierungskommission veranlasst die Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates, auf eine strukturiertere Entscheidungsvorbereitung zu drängen. Vorbehaltliche Beschlussfassungen und Vorratsbeschlüsse, die nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in Kraft treten, sollten vermieden werden. Insgesamt hatte die Gutachterkommission den Eindruck, die Akkreditierungskommission der FIBAA scheue das Aussprechen von Auflagen.

Besonders bei Diskussionen über MBA-Studiengänge (Weiterbildungsmaster) waren konsistente Entscheidungen offenbar nicht vorbereitet. Auch wenn eine Weiterentwicklung der Kriterien natürlich zulässig ist, sollten die Spielregeln nicht während eines Verfahrens geändert werden. Der europäischen Diskussion folgend sollten die Erfordernisse der Abschlussgrade klar definiert sein. MBA-Abschlüsse sollten nicht mit Spezialisierungen vergeben werden.

Die Studiengangskriterien des Akkreditierungsrates können nur eingehalten werden, wenn die Agentur und alle Verfahrensbeteiligten die Bologna-Begrifflichkeit konsistent anwenden.

Die Vereinheitlichung der Begrifflichkeit bei Modulbildung und ECTS kann noch verbessert werden (Schreiben an Hochschulen, Gutachten etc.). Die Gutachtergruppe hatte gelegentlich den Eindruck, dass Modularisierungskonzepte nicht immer auf Sukzession und Konsistenz überprüft werden.

Gleichwohl handelt es sich bei den hier aufgezählten Kritikpunkten um behebbare, die Qualität der Agentur nicht insgesamt in Frage stellende Mängel. Sie führen im Folgenden zu Empfehlungen und Auflagen, ohne die Reakkreditierung der Agentur grundsätzlich in Frage zu stellen.

**Die Gutachtergruppe legt dem Akkreditierungsrat im Folgenden ihren Bericht vor. Sie empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die *Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)* unter Erteilung der unten aufgeführten Auflagen und mit einer Reihe unten aufgeführter Empfehlungen bis zum 14.03.2011 zu reakkreditieren.**

#### **Prüffeld 1: Verständnis der Akkreditierungsaufgabe**

Die Agentur beschreibt ihre Aufgabe damit, sie prüfe nationale und internationale Standards und sichere auf diese Weise die Qualität der von ihr überprüften Studienprogramme. Unter diesem Gesichtspunkt beurteile sie Studiengangskonzepte und beziehe dabei Strategie und Ziele der Studiengänge, Zulassungsverfahren, Ressourcen und Dienstleistungen sowie die Qualitätssicherung in ihre Prüfung ein.

Des Weiteren berücksichtigt die Agentur Ausbildungsziele und Studierbarkeit der von ihr zu akkreditierenden Studiengänge, macht das differenzierte Studienangebot der Hochschule transparent und überprüft die gültigen Qualitätsstandards. Diese Aufgabenstellung lässt sich aus dem Leitbild der Agentur ableiten: »Die FIBAA überprüft und fördert öffentliche und private Bildungsinstitutionen und schafft Transparenz auf dem Bildungsmarkt. FIBAA versteht sich als internationale, vor allem in Europa tätige Qualitäts- und Akkreditierungsagentur, die Hochschulen bei der Entwicklung von wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengängen und Qualitätssicherungssystemen unterstützt«.

Die Agentur besitzt ein studiengangbezogenes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihres Prüfungsansatzes ableitet, der nach eigenen Angaben vor allem mit ihrem mehrfach überarbeiteten und ergänzten »Fragen- und Bewertungskatalog« (FBK) dokumentiert wird. Ihr ethisches Selbstverständnis ist im Stiftungsstatut und den Geschäftsordnungen von Stiftungsrat und Akkreditierungskommission implizit festgelegt, auch wenn sich dort nur Aufgabenbeschreibungen finden. Die Agentur hat dem Akkreditierungsrat erklärt, sie sei »den Grundsätzen von Objektivität, Wahrheitsfindung und wissenschaftlicher Lauterkeit verpflichtet«, ohne dass dies in den Statuten schriftlich verankert wäre.

Hinsichtlich des Kriteriums 1.2 des Akkreditierungsrates verweist die Agentur auf ihren »Fragen- und Bewertungskatalog« (1.1.1), wo die vier Bildungsziele der Kriterien zitiert werden, ohne auf die besondere Anforderung des Art 5.3 GG einzugehen. Hier könnte ein Spannungsverhältnis zum satzungsgemäßen Auftrag der Akkreditierungskommission bestehen, »Richtlinien für die Qualifikation wirtschaftsorientierter Studienprogramme zu schaffen, welche die Klassifizierung konkreter Ausbildungsgänge ermöglicht« (Stiftungsstatut B.1). In einer Nachlieferung erklärte die Agentur allerdings: »Sofern die Freiheit von Forschung und Lehre im Einzelfall reklamiert wird, muss sich die Auffassung des Hochschullehrers an der Zielsetzung und Konzeption des Bologna-Prozesses messen lassen.«

Die Agentur legt ihrer Begutachtung eine Betrachtungsweise zugrunde, die am *outcome* orientiert ist (1.1.1 und 1.1.4 FBK), und berücksichtigt auch überfachliche Lernziele (3.2.6; 3.3). Die Lernziele haben sich dabei an den Bildungszielen des Studiengangs zu orientieren (1.3.b), die sowohl hinsichtlich der Situation auf dem Arbeitsmarkt (1.1.1; 1.2.1; 1.2.2; 3.5) wie auch im Hinblick auf ihre Einpassung in das hochschulweite Konzept (1.2.3; 1.2.4) begutachtet werden.

Die Agentur unterstreicht ausdrücklich, es sei nicht ihre Aufgabe, »standardisierte Studienprogramme durchzusetzen«. Ihr »Fragen- und Bewertungskatalog« weist in der Tat nach Auffassung der Gutachtergruppe keine unangemessene inhaltliche Standardisierung auf. Allerdings könnte ein Widerspruch zu der im Stiftungsstatut (B.1) festgelegten Aufgabe bestehen, »Richtlinien für die Qualifikation wirtschaftsorientierter Studienprogramme zu schaffen, welche die Klassifizierung konkreter Ausbildungsgänge ermöglicht«. FIBAA hat auf Nachfrage aber erklärt, diese Richtlinien dienten nur der differenzierten Bewertung und stellen in diesem Sinne keine Studiengangsnormen dar. Die Kommission des Akkreditierungsrates hat aus der Aktenkenntnis und aus den Erfahrungen während der Begehung den Eindruck, dass diese Aussage zutrifft, auch wenn sie gleichwohl eine gewisse Gefahr der ›Überlenkung‹ der Gutachtergruppen durch die Detailsteuerung des »Fragen- und Bewertungskatalogs« festgestellt hat.

**Die Gutachtergruppe empfiehlt der Agentur, ihren Kriterienstet im »Fragen- und Bewertungskatalog« so zu überarbeiten, dass der Entscheidungsspielraum der Hochschulen nicht durch eine implizite Standardisierung eingeschränkt wird.**

Hinsichtlich des dynamischen Qualitätsverständnisses macht die Agentur keine detaillierten Angaben, die über den Hinweis hinausgingen, Akkreditierung diene insgesamt der Qualitätssteigerung. Die Agentur weist darauf hin, dass sie bereits vor der Begehung Akkreditierungshindernisse mitteile. Die Agentur unterscheidet zwischen Erstakkreditierungen (vor Beginn des Studiengangs), Akkreditierungen und Reakkreditierungen. Bei Erstakkreditierungen wird in kritischen Punkten vor allem mit dem Mittel der verbindlichen (schriftlichen) Zu-

sage gearbeitet. Diese tritt an die Stelle von Auflagen. Die Agentur verspricht sich davon schon vor der Aufnahme des Studienbetriebs eine Qualitätserhöhung. Die Begleitung einer Vor-Ort-Begehung wie die Teilnahme an einer Sitzung der Akkreditierungskommission haben bei den Gutachtern des Akkreditierungsrates den Eindruck bestärkt, die Agentur neige (nicht nur bei sogenannten »Erstakkreditierungen«) dazu, von der Hochschule schriftlich zugesagte Änderungen und Empfehlungen dem Instrument der Auflage mit Befristung vorzuziehen.

Außerdem erstellen die Gutachter der Agentur ein Stärken-Schwächen-Profil, das seinerseits qualitätssteigernd wirken soll. Die beiden genannten Instrumente konnten in der Begleitung der Vor-Ort-Begehung beobachtet werden und sind auch in den Unterlagen der Akkreditierungskommission vorzufinden. Die Gutachterkommission sieht in diesen Instrumenten den Beginn einer Vermischung von Bewertung und Beratung. Die Gutachter vertreten die Auffassung, es sei nicht die Aufgabe einer Akkreditierungsagentur, Qualitätserhöhung unmittelbar als instrumentelle Aufgabe der Agentur zu verstehen; sie sollte vielmehr die mittelbare Folge ihrer Tätigkeit sein. Sonst würde eine Agentur im Extremfall ihre eigenen Kriterien akkreditieren.

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat vor, der Agentur die **Auflage** zu erteilen, **ab sofort** alle vom Akkreditierungsrat vorgesehenen Entscheidungsarten, vor allem auch das Instrument der Auflage mit Befristung, anzuwenden und das Verfahren der Umgehung von Auflagen durch Einholen von schriftlichen Zusagen zur Behebung der Monita zu unterbinden.

Hinsichtlich der europäischen Dimension führt die Agentur ihre internationale Tätigkeit an, gibt aber keine Belege für Auswirkungen auf die Akkreditierungstätigkeit, die laut eigenem Bekunden darauf ausgerichtet ist, sicherzustellen, dass »Akkreditierungsarbeit im internationalen Kontext vergleichbar ist«. Wie weit FIBAA internationale Standards verwendet, bleibt unklar. Allerdings macht der »Fragen- und Bewertungskatalog« (1.3.1 bis 1.6) Internationalität in Konzeption, Lehre, bei Studierenden und Personal zum Kriterium.

Die Agentur akkreditiert hochschulartenübergreifend. Das Fächerspektrum umfasst alle managementbezogenen und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. Der Akkreditierungsrat hat nicht grundsätzlich entschieden, ab wann die disziplinäre Ausrichtung einer Agentur sein Kriterium 1.4 verletzt. Nach derzeitigem Verständnis muss es deshalb als erfüllt gelten. Die Agentur teilt im Übrigen mit, ihre fachliche Ausrichtung verbreitern zu wollen; es wurden aber noch keine konkreten Maßnahmen ergriffen.

Die Gutachtergruppe **empfiehlt** der Agentur, das Fächerspektrum ihres Tätigkeitsfelds zu erweitern und zügig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Agentur ist international tätig, berät beim Qualitätsmanagement, begutachtet Inhalt und Struktur von Studiengängen und verleiht bei Vorliegen der Voraussetzungen das Qualitätssiegel der FIBAA. Nach Auffassung der Gutachterkommission des Akkreditierungsrates sollten sich ihre Tätigkeit mit dem Siegel des deutschen Akkreditierungsrates und ihre außerdeutsche Tätigkeit klar trennen lassen; auch im Wirtschafts- und Stellenplan.

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat vor, der Agentur die **Auflage** zu erteilen, **bis zum 31.12.2007** ihren Kriterienset zu überarbeiten und dabei deutlich zu machen, welche Kriterien für Akkreditierungen mit dem Siegel des Akkreditierungsrates notwendig sind und welche Kriterien in Deutschland nicht zwingend sind.

## Prüffeld 2: Strukturelle Organisation der Agentur und ihrer Organe

Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder der Akkreditierungskommission. Zusammensetzung und Mitgliedschaft der Akkreditierungskommission sind im Stiftungsstatut nicht geregelt. Im Geschäftsreglement der Akkreditierungskommission ist festgelegt, dass sie fünf bis fünfzehn Mitglieder umfassen kann und dass die Mitglieder die Kriterien für die Bestellung von Gutachtern erfüllen müssen. Die Kontrollstelle wird vom Stiftungsrat bestimmt.

Das Kriterium 2.1 des Akkreditierungsrates ist insofern erfüllt, als die Agentur und ihre Organe juristisch hinreichend identifizierbar sind. Allerdings ist weder die Geschäftsleitung noch ihr Kompetenzbereich im Statut aufgeführt. Nach Auskunft der Agentur ist dies in der Geschäftsordnung von 1998 geregelt, die nicht vorliegt.

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat vor, der Agentur die **Auflage** zu erteilen, eine entsprechende Regelung des Kompetenzbereichs der Geschäftsleitung **bis zum 31.12.2007** nachzuweisen.

Die Geschäftsstelle sollte durch mehr hauptamtliche Stellen gestärkt werden und damit die Professionalisierung noch weiter getrieben werden.

Die Gutachtergruppe **empfiehlt** der Agentur, in der Geschäftsstelle die Geschäftsfelder **Beratung und Akkreditierung deutlicher zu unterscheiden**.

Auch das Kriterium 2.2 des Akkreditierungsrates kann als weitgehend erfüllt angesehen werden, da – abgesehen von jenen der Geschäftsleitung – die Zuständigkeiten und Verantwortungen im Binnen- und Außenverhältnis der Agentur sich zuordnen lassen. Allerdings ist das Kriterium 2.4 nur zum Teil erfüllt, denn nur die Bestellung, nicht aber die Zusammensetzung der Organe ist rechtlich so geregelt, dass ihre Funktionsfähigkeit gesichert ist. Zwar ermöglicht die Satzung nach Auskunft der Agentur die kriteriengerechte Zusammensetzung der Organe, was aus Sicht der Gutachtergruppe in der Tat zutrifft, allerdings die kriteriengerechte Zusammensetzung nicht erzwingt.

Der Stiftungsrat setzt sich derzeit aus vier Hochschulvertretern, einem Unternehmensvertreter mit Hochschulbindung und fünf Verbandsvertretern zusammen. Mitglieder der Akkreditierungskommission sind gegenwärtig sieben Hochschulvertretern, sechs Vertreter der beruflichen Praxis, davon ein Gewerkschaftsvertreter, und zwei Vertreter der Studierenden. Die Funktionsadäquanz der Zusammensetzung der Organe und die strukturelle Beteiligung der Gruppen (Kriterien 2.8 und 2.9 des Akkreditierungsrates) sind also zur Zeit gegeben, aber nicht geregelt. Um sie sicherzustellen, ist eine Regelung in der Satzung unabdingbar.

**Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat deshalb vor, der Agentur die Auflage zu erteilen, eine Regelung der kriteriengerechten Zusammensetzung ihrer Organe bis zum 31.10.2007 nachzuweisen.**

Die Agentur arbeitet nicht gewinnorientiert. Durch Verfügung des kantonalen Steueramtes Zürich vom 17.02.2006 ist sie als gemeinnützig anerkannt. Zum Nachweis der Nachhaltigkeit ihrer finanziellen Grundlagen hat die Agentur Wirtschaftspläne und Bilanzen für die Jahre 2003, 2004 und (soweit bereits vorhanden) 2005 vorgelegt, die keine Anzeichen für fehlende Nachhaltigkeit aufweisen. Das Kriterium 2.3 des Akkreditierungsrates ist also erfüllt.

Die Organe Stiftungsrat und Akkreditierungskommission haben jeweils im Reglement Stellvertretungsregelungen festgelegt. Kriterium 2.5 des Akkreditierungsrates ist somit erfüllt.

Hinsichtlich der Zuordnung der akkreditierungsrelevanten Aufgaben sieht das Statut vor, dass die Akkreditierungskommission für die Definition der Kriterien, die Qualitätsprüfung und die Akkreditierungsentscheidung zuständig ist (Statut III.B.1. und 3.). Das Reglement der Akkreditierungskommission bestimmt, dass die Kommission auf Vorschlag der Geschäftsführung Gutachter bestellt (Reglement 3). Die Agentur hat die akkreditierungsrelevanten Aufgaben in Prozessbeschreibungen festgehalten, die im Detail die Zuständigkeiten beschreiben und die im Übrigen vollständig sind. Das Kriterium 2.6 des Akkreditierungsrates ist erfüllt, allerdings wäre eine transparente Prozessbeschreibung für Hochschulen und Öffentlichkeit wünschenswert.

Die Definition von Kriterien und Verfahrensregeln sowie die Beschlussfassung über Akkreditierungsanträge sind der Akkreditierungskommission zugewiesen, ebenso die Bestellung der Gutachter. Die Begutachtung und die Erstellung eines Berichts werden von Gutachtern vorgenommen. Diese Zuordnung von Aufgaben ist zweckmäßig und funktionsadäquat, Kriterium 2.7 des Akkreditierungsrates ist somit erfüllt.

Die Verfahren zur Auswahl der Organmitglieder werden abgesehen von der Zuständigkeit der Organe für ihre Benennung nicht beschrieben. Allerdings besitzt die Agentur Kriterienkataloge für die Bestellung von Gutachtern (Hochschulvertreter, Vertreter der Praxis und Stu-

dierende), die auch für die Mitglieder der Akkreditierungskommission gelten. Kriterium 2.10 des Akkreditierungsrates ist im Wesentlichen erfüllt, jedoch sollten die Verfahren der Anwerbung von Peers klarer dargestellt werden. Die Sicherung der sachlichen Kompetenz der Verfahrensbeteiligten wird durch die Auswahlkriterien und durch Schulungsmaßnahmen gewährleistet. Die Gutachterkommission des Akkreditierungsrates hatte den Eindruck, dass (beispielsweise in den ersten Monaten des Jahres 2005) eine Anzahl von Personen in kurzem zeitlichen Abstand sowohl als Gutachter wie auch als Begutachtete der Agentur erscheinen.

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat deshalb vor, der Agentur die **Auflage** zu erteilen, **bis zum 31.10.2007** die Verfahren zur Auswahl der Mitglieder des Akkreditierungsrates und der Gutachtergruppen zusammenfassend darzustellen. Des Weiteren wird der Agentur **empfohlen**, auf den Studentischen Akkreditierungspool zurückzugreifen.

Hinsichtlich der in Kriterium 2.11 des Akkreditierungsrates genannten relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, Studierbarkeit, soziale Dimension) machen die Kriterienkataloge keine detaillierten Angaben, sieht man von der notwendigen Erfahrung in Akkreditierungs- oder Evaluationsverfahren ab. Im Übrigen fällt auf, dass entsprechende Kompetenzen nicht in die Gruppe der zwingenden Kriterien, sondern in die der Soll-Kriterien aufgenommen wurden. Insgesamt belegen die Kriterienkataloge allerdings eine sorgfältige Auswahl der Gutachter. Die Agentur führt jährliche Gutachterschulungen durch, die auch evaluiert werden, und lässt künftige Gutachter zunächst probeweise an einem Verfahren teilnehmen. Beide Maßnahmen sind dokumentiert. Das Kriterium 2.11 ist also erfüllt.

Die Weisungsunabhängigkeit der Organe kann aus den Bestimmungen des Statuts über die genaue Aufgabenzuweisung erschlossen werden. Hinsichtlich der Unabhängigkeit der Beteiligten lässt die Agentur alle Mitglieder der Akkreditierungskommission und die Gutachter Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärungen abgeben. Außerdem existieren für den Fall der Befangenheit Verfahrensregeln. Die Kriterien 2.12 und 2.13 des Akkreditierungsrates sind somit erfüllt.

### Prüffeld 3: Ablauforganisation der Agentur

Die Agentur gibt den Gutachtern als zentrales Dokument für die Begutachtung von Studiengängen den »Fragen- und Bewertungskatalog« (FBK) an die Hand. Der Katalog unterscheidet die Bereiche »Strategie und Ziele«, »Zulassung (Zulassungsprozess und –verfahren)«, »Konzeption des Studiengangs«, »Ressourcen und Dienstleistungen« und »Qualitätssicherung«. Er benennt 27 zu begutachtende Aspekte; im einleitenden Kapitel »Grundsätze für die Bewertung vor Ort« wird außerdem auf sogenannte zwingende Kriterien hingewiesen, deren Nichterfüllung eine Akkreditierung ausschließt. Auch werden Bewertungsstufen der Quali-

tätserfüllung von »nicht erfüllt« über »erfüllt«, »übertroffen« bis hin zu »exzellent« eingeführt. Der »Fragen- und Bewertungskatalog« sichert nach Angaben der Agentur die Konsistenz ihrer Entscheidungen (Kriterium 3.1 des Akkreditierungsrates) und die Durchsetzung normativer Vorgaben (Kriterium 3.2 des Akkreditierungsrates).

Die Agentur macht keine Angaben zum Zusammenspiel von Geschäftsstelle, Gutachtern und Akkreditierungskommission. Der Vor-Ortbesuch der Gutachterkommission hat ergeben, dass im Verlaufe der Akkreditierungsverfahren und nach Diskussion in der Akkreditierungskommission Gutachten nachträglich ergänzt oder verändert werden.

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat deshalb vor, der Agentur die **Auflage** zu erteilen, **ab sofort** Gutachten, Stellungnahmen der Hochschulen und nachträgliche Ergänzungen durch die Akkreditierungskommission strikt zu trennen und als eigene Dokumente auszuweisen. Die Agentur erhält des Weiteren die **Auflage, ab sofort** keine nachträglichen Änderungen der Gutachten während des Verfahrens vorzunehmen.

Hinsichtlich des Begründungszwangs von Entscheidungen (Kriterium 3.3) führt die Agentur als Beleg ihr Qualitätshandbuch (2.41) an. Darüber hinaus ist dort (unter 3) ein Muster-schreiben für eine Aussetzung des Verfahrens aufgeführt.

Sämtliche Schritte und Phasen der Akkreditierungsverfahren werden in Form von schematisierten Prozessbeschreibungen definiert. Die Beschreibung weist klare Bezüge der einzelnen Schritte zueinander auf, welche wiederum in sich, auch hinsichtlich der Zuweisung zu Akteuren, funktionsadäquat sind. Diese Beschreibungen dokumentieren ein effizientes Verfahren. Das Kriterium 3.4 des Akkreditierungsrates kann als erfüllt angesehen werden.

Die Agentur arbeitet mit einem Mustertext für Gutachten. Die Kriterien des »Fragen- und Bewertungskatalogs« (FBK) werden durch die schematisierte Bewertung des Qualitätsprofils umgesetzt. Stehsätze und Textbausteine führen nach Ansicht der Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates zu wenig differenzierten Texten und verhindern gelegentlich eine adäquate Einzelfalldarstellung. Defizite stellte die Gutachterkommission des Akkreditierungsrates in den Debatten der Akkreditierungskommission über *joint degrees* und duale Studiengänge fest. Hier scheinen Mängel in der Mitarbeiter- und Gutachter-Schulung vorzuliegen.

Die Gutachtergruppe **empfiehlt** der Agentur, die Verwendung von Textbausteinen und vorformulierten Passagen zu reduzieren.

#### **Prüffeld 4: Rechenschaftslegung**

Die Agentur erläutert ihr Verfahren vor allem in schematisierten Prozessbeschreibungen und in ihrem »Fragen- und Bewertungskatalog«. Nach Abschluss der Akkreditierungsverfahren erhält die antragstellende Hochschule zusammen mit der Entscheidung einen ausführlichen, begründenden Bericht, für den im Qualitätshandbuch ein Musterschreiben vorliegt (Beleg II.A. 2.4) Die Agentur veröffentlicht die Entscheidungen auf ihrer Netzseite und stellt die Informationen zusammen mit den Namen der Gutachter dem Akkreditierungsrat und dem Hochschulkompass zur Verfügung. Die Agentur kommt ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Akkreditierungsrat und der Schweizer Stiftungsaufsicht durch die Veröffentlichung von Jahresberichten nach. Das Kriterium 4.1 des Akkreditierungsrates ist erfüllt.

Die Vertraulichkeit in den Verfahren stellt die Agentur dadurch sicher, dass sämtliche Beteiligten, Gutachter, Kommissionsmitglieder und Mitarbeiter Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen müssen. Mustererklärungen liegen vor (II.A.2.3 für Gutachter; Anlage 6 für Mitglieder der Akkreditierungskommission).

#### **Prüffeld 5: Ausstattung und Nachhaltigkeit**

Die Geschäftsstelle der Agentur ist derzeit mit 14 Mitarbeitern, davon sechs (ab 01.11.2006: sieben) hauptamtlichen besetzt, für Jahresbeginn 2007 ist eine weitere Vollzeitstelle geplant. Eine Übersicht der Mitarbeiter liegt vor, bei der auffällt, dass nur ein Verfahrensbetreuer fest angestellt ist, während alle anderen auf Honorarbasis arbeiten. Hinsichtlich der Qualifikation weisen die Mitarbeiter ein breites Spektrum an akademischer Ausbildung und darüber hinaus Erfahrungen in den Bereichen Personalwesen, Managementausbildung, Managementfortbildung und Qualitätssicherung auf. Die Angaben über die adäquate und nachhaltige sachliche Ausstattung sind plausibel und wurden bei der Vor-Ort-Begehung durch die Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates überprüft.

Die Gutachtergruppe **empfiehlt** der Agentur, die Geschäftsstelle zu stärken und mehr hauptamtliche Stellen einzurichten, um damit die Professionalisierung zu fördern.

#### **Prüffeld 6: Internes Qualitätsmanagement**

Die Agentur führt regelmäßig Analysen ihrer eigenen Prozesse durch. So fanden 2003 eine Gutachterbefragung zum Instrumentarium und zu den Prozessen der FIBAA, 2004 Gesprächsrunden mit Studierenden und Hochschulvertretern zur Weiterentwicklung des Instrumentariums statt. Im Jahr 2005 führte die Agentur ein Verfahren des Prozessmanagements ein und erstellte hierfür eine Erhebung und Analyse der Geschäftsprozesse und der unterstützenden Managementprozesse. Evaluationsbögen für Gutachter und Hochschulen wurden 2006 eingeführt.

Die Agentur führt im Rahmen von internen Besprechungen Schulungen für Mitarbeiter zu den aktuellen Unterlagen und Änderungen in den Strukturvorgaben durch. Zusätzlich ermöglicht sie die Teilnahme an Kongressen und Tagungen. Für Gutachter finden individuelle Schulungen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens statt. Daneben bietet die FIBAA Gutachterschulungen an (im Jahr 2006 vier). Die Agentur hat ein Qualitätshandbuch zusammengestellt, das die Kernprozesse beschreibt und zudem Muster für sämtliche zentralen Dokumente (Gutachterberichte, regelmäßige Schreiben etc.) zur Verfügung stellt.

#### **Prüffeld 7: Systemsteuerung der Hochschule**

Die Agentur macht hierzu keine präzisen Angaben, die über den einzelnen zu akkreditierenden Studiengang hinausführen. Auf Nachfrage, wie sie die Qualitätsorientierung der Hochschule in der Studiengangsentwicklung, abgesehen vom zu akkreditierenden Studiengang begutachte, verwies die Agentur auf das Kapitel 5 ihres »Fragen- und Bewertungskatalogs«. Dort wird allerdings nur nach den Verfahren der Qualitätssicherung im Studiengang und deren Einbindung in hochschulweite Konzepte gefragt.

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat vor, der Agentur die **Auflage** zu erteilen, die Überprüfung der Qualitätsorientierung der Hochschule in der Studiengangentwicklung in die Begutachtung aufzunehmen.

#### **Prüffeld 8: Bildungsziele des Studiengangskonzeptes**

#### **Prüffeld 9: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs**

Die Angaben der Agentur zu Prüffeld 8 sind nur teilweise auf das Studiengangskonzept bezogen. Angaben zur Begutachtung desselben finden sich aber in den Ausführungen zum Prüffeld 7 des Akkreditierungsrates. Im »Fragen- und Bewertungskatalog« werden Logik und Nachvollziehbarkeit der Studienziele (1.1.1), die Begründung der Abschlussbezeichnung (1.1.2), bei Masterstudiengängen das anwendungs- oder forschungsorientierte Profil (1.1.3) sowie die Übereinstimmung der Qualifikations- und Kompetenzziele mit dem Studiengangskonzept (1.1.4) überprüft. Hinzu kommt die Einpassung in das Gesamtkonzept der Hochschule (1.2.3 und 1.2.4). Nach Auskunft der Agentur nehmen die Gutachter Einsicht in Senatsprotokolle und führen Gespräche mit den Verantwortlichen der Hochschule. Die vier Bildungszielbereiche sind im Qualitätskriterium 1.1.1 aufgeführt. Es fehlen allerdings Angaben zur Überprüfung von Zielkonflikten. Das Kriterium 8.1 des Akkreditierungsrates kann zwar insgesamt als erfüllt betrachtet werden, allerdings sollten die inhaltlichen Bewertungskriterien der Studiengänge stärker aufeinander bezogen und die Plausibilität des Studienkonzeptes stärker als Ganzes gewürdigt werden.

Im »Fragen- und Bewertungskatalog« wird auch die Positionierung im Arbeitsmarkt (1.2.2) und die Umsetzung des Ziels der Beschäftigungsbefähigung (3.5) überprüft. Das Kriterium 8.2 des Akkreditierungsrates ist erfüllt.

Nach dem »Fragen- und Bewertungskatalog« (1.1.4) werden die angestrebten Qualifikations- und Kompetenzziele überprüft. Es fehlt jedoch ein Hinweis auf die Überprüfung ihrer Angemessenheit im Hinblick auf das angestrebte Qualifikations- und Kompetenzniveau. Das NQF ist nach Auskunft der Agentur Gegenstand des »Fragen- und Bewertungskatalog« (1.1.3 und 1.1.4). Allerdings hat die Begleitung der Vor-Ort-Begehung gezeigt, dass der Europäische Qualifikationsrahmen und die Dublin-Descriptoren keine explizite Rolle spielen. Die Kriterien des »Fragen- und Bewertungskatalog« zeigen eher Fragestellungen, die sich an MBA-Studiengängen orientieren.

Wie bereits zu Prüffeld 8 vermerkt fehlen in den Kriterien des »Fragen- und Bewertungskatalogs« konkrete Bezüge zum Europäischen Qualifikationsrahmen und zu den Strukturvorgaben, obwohl diese den Gutachtern zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere die Anwendung der Deskriptoren des NQF bleibt unklar. Dahingegen werden Modularisierung und Anwendung von ECTS nach dem »Fragen- und Bewertungskatalog« (3.1.1 und 3.1.2), ebenso die Outcome-Orientierung (3.2.6) ausdrücklich überprüft.

**Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat deshalb vor, der Agentur die Auflage zu erteilen, bis zum 31.12.2007 schriftlich darzulegen, wie sie den Europäischen Qualifikationsrahmen in ihren Kriterien umsetzt.**

#### **Prüffeld 10: Überprüfung und Beurteilung des Studiengangskonzeptes**

Die Eignung des Studiengangskonzeptes zum Erreichen des Studienziels wird laut »Fragen- und Bewertungskatalog« 3.2.1 (Module), 3.2.2-3.2.4 (Inhalte), 3.2.8 (Prüfungssystem), 3.2.9 (Abschlussarbeit) überprüft. Kriterium 10.1 des Akkreditierungsrates ist erfüllt.

Hinsichtlich der Studierbarkeit sieht der »Fragen- und Bewertungskatalog« die Überprüfung des Studiengangskonzeptes in 3.1.2 (ECTS), 3.1.6 (Studien- und Prüfungsordnung), 4.1.6, 4.2.2 und 4.4.3 (Betreuung der Studierenden), 3.1.5 (Integration von Praxisteilen) vor. Allerdings liegt der Schwerpunkt der Kriterien auf Vorhandensein und Güte, nicht so sehr auf Studierbarkeit. Die Agentur hat das Verfahren auf Nachfrage beschrieben und die Begleitung der Vor-Ort-Begehung hat gezeigt, dass diese Fragen behandelt werden. Das Kriterium 10.2 des Akkreditierungsrates ist erfüllt.

Für Studiengänge mit besonderen Profilanprüchen (Kriterium 10.3 des Akkreditierungsrates) verweist die Agentur auf einen Beschluss ihrer Akkreditierungskommission zu Teilzeitstudiengängen, der noch dazu mit einer ECTS-Obergrenze von 45 ECTS pro Studienjahr pauschal die Studierbarkeit bescheinigt. Die auf Nachfrage gegebenen Erläuterungen der

Agentur beziehen sich eher auf das wissenschaftliche Profil der Studiengänge. Die Begleitung der Vor-Ort-Begehung hat allerdings gezeigt, dass besondere Profilanprüche berücksichtigt werden.

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat deshalb vor, der Agentur die **Auflage** zu erteilen, **bis zum 31.12.2007**, ihren Kriterienset im Hinblick auf Studiengänge mit besonderen Profilanprüchen zu überarbeiten und zu ergänzen.

Die Überprüfung des Konzeptes der Hochschulen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit wird in Form der Berücksichtigung von Gender Mainstreaming im Studiengangskonzept durchgeführt. Das entspricht nicht dem Kriterium 10.4 des Akkreditierungsrates.

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat deshalb vor, der Agentur die **Auflage** zu erteilen, **bis zum 31.12.007** die Überprüfung der Geschlechtergleichberechtigung systematisch in die Überprüfung einzubeziehen und hierfür ein Konzept vorzulegen.

#### **Prüffeld 11: Durchführung des Studiengangs**

Die Ressourcen werden gemäß »Fragen- und Bewertungskatalog« (Kap. 4) und nach Auskunft der Agentur quantitativ und qualitativ eingehend überprüft. Allerdings werden Verflechtungsstrukturen nicht systematisch untersucht.

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat deshalb vor, der Agentur die **Auflage** zu erteilen, **Verflechtungsstrukturen systematisch zu untersuchen**.

#### **Prüffeld 12: Prüfungssystem**

Prüfungsordnung und Durchführung der Prüfungen werden laut »Fragen- und Bewertungskatalog« (3.1.6 und 3.2.8/9) auf ihre strukturelle Einfügung in das Studiengangskonzept, auf die Studierbarkeit des Studiengangs, auf ihre Dichte und Organisation (3.1.6) und ihren Modulbezug, auf ihre Eignung zur Ermittlung der Bildungsziele und des Qualifikationsniveaus (3.2.8) hin überprüft. Die Begleitung der Vor-Ort-Begehung hat gezeigt, dass das Niveau der Prüfungsergebnisse und die Prüfungsorganisation eingehender Gegenstand der Begutachtung sind.

#### **Prüffeld 13: Transparenz**

Im »Fragen- und Bewertungskatalog« (2. 3.1.6/7, 4.3.1/2) wird die Dokumentation des Studiengangs (Zulassung, Studiengang, Prüfungen) überprüft. Die Kriterien 13.1 und 13.2 des Akkreditierungsrates sind erfüllt. Die Beratungsleistungen der Hochschule werden in differenzierter Weise überprüft: Tutoren (3.4.7), fachliche Betreuung (4.1.6), verwaltungstechni-

sche Betreuung (4.2.2), technische Betreuung (4.4.3). Das Kriterium 13.3 des Akkreditierungsrates ist erfüllt.

#### **Prüffeld 14: Hochschulinterne Qualitätssicherung**

Laut »Fragen- und Bewertungskatalog« (Kap 5) werden die internen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule hinsichtlich der regelmäßig durchgeführten Maßnahmen begutachtet, außerdem Vorhandensein und Güte von Evaluationsverfahren durch Studierende und Lehrende, die Einpassung der Verfahren in ein hochschulweites Konzept und die Abläufe zur Qualitätsverbesserung überprüft. Außerdem begutachtet die Agentur in diesem Zusammenhang die Ablauforganisation des Studiengangs. Die Kriterien 14.1 und 14.2 des Akkreditierungsrates sind erfüllt.

#### **Prüffeld 15: Akquise**

Die Agentur führt mit interessierten Hochschulen ein umfassendes Informationsgespräch, in dessen Verlauf der Hochschule alle wesentlichen Informationen über die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens erläutert werden. Die Hochschulen erhalten alle erforderlichen Unterlagen (Antragsformular für die Akkreditierung, Mustervertrag, »Fragen- und Bewertungskatalog«, Dokumentensammlung). Die Unterlagen sind (vom Mustervertrag abgesehen) auf der Netzseite der Agentur veröffentlicht. Für Nachfragen steht die für Erstinformation zuständige Leiterin, der für Akkreditierungsverfahren zuständige Leiter oder die Geschäftsführung zur Verfügung. Im Mustervertrag sind eine genaue und vollständige Leistungsbeschreibung und die Entgeltaufstellung enthalten. Die Entgelte basieren auf einer Mischkalkulation, bei der die Kosten der Agentur und der unmittelbar am Akkreditierungsverfahren Beteiligten (Gutachter, Betreuer) berücksichtigt sind. Die Kriterien 15.1 bis 15.3 des Akkreditierungsrates sind erfüllt.

Hinsichtlich der Lauterkeit in der Akquise-Phase (Kriterium 15.4 des Akkreditierungsrats) verweist die Agentur lediglich auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und macht keine weiteren Angaben.

**Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat deshalb vor, der Agentur die Auflage zu erteilen, bis zum 31.12.2007 dem Akkreditierungsrat darzulegen, wie sie das Kriterium 15.4 erfüllt.**

#### **Prüffeld 16: Durchführung**

Die Agentur stellt den Hochschulen den »Fragen- und Bewertungskatalog« zur Verfügung. In ihm sind alle Qualitätsanforderungen enthalten, die im Akkreditierungsverfahren herangezogen werden. Kriterien, die für die Erfüllung der Akkreditierung unverzichtbar sind, sind ge-

kennzeichnet. Zudem erhalten die Hochschulen eine ständig aktualisierte Dokumentensammlung, die auch die Vorgaben des Akkreditierungsrates enthält. »Zwingende Kriterien« beziehen sich auf die vom Akkreditierungsrat als nicht durch Auflagen zu behebende Mängel erklärten Sachverhalte. Das Kriterium 16.1. des Akkreditierungsrates ist erfüllt.

Die Agentur verlangt von den Gutachtern eine Unbefangenheitserklärung. Darüber hinaus verpflichtet sie Gutachter ausdrücklich, während des Verfahrens eintretende Gründe für eine Befangenheit anzuzeigen. Im Vertrag ist eine Einspruchsmöglichkeit der Hochschule gegen Gutachter geregelt. Allerdings sind keine Gründe benannt. Hier wäre auf Befangenheit als einzigen Grund hinzuweisen. Das Kriterium 16.2 des Akkreditierungsrates ist im Wesentlichen erfüllt. Die Stellungnahme zum Gutachterbericht ist als Prozess-Schritt definiert, ebenso ist festgelegt, dass die Hochschule die Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe nicht erhält. Die Beteiligung der angeführten Interessenträger ist im Handbuch (1.8) geregelt. Die Kriterien 16.3 und 16.4 des Akkreditierungsrates sind erfüllt.

Die Gutachtergruppe **empfiehlt** der Agentur, die Hochschulen darauf hinzuweisen, dass **allein Befangenheit Grundlage für einen Einspruch gegen Gutachter sein kann.**

#### **Prüffeld 17: Entscheidung und Entscheidungsbegründung**

Die Agentur teilt den Hochschulen ihre Entscheidung mit. Der Akkreditierungsbericht enthält eine zusammenfassende Bewertung des Studienganges sowie spezifische Bewertungen zu allen Kapiteln des »Fragen- und Bewertungskatalogs«. Darüber hinaus wird die Bewertung der Akkreditierungskommission erläutert. Die Fristen, innerhalb derer die Hochschule die Erfüllung von Auflagen nachweisen oder nach einer Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen muss, werden eindeutig bestimmt. Wenn die Anregung zur Aussetzung von der Akkreditierungskommission kommt, wird sie der Hochschule zur Stellungnahme vorgelegt.

Den Hochschulen wird nach Entscheidung der Akkreditierungskommission (Akkreditierung, Akkreditierung mit Auflage, Aussetzung, keine Akkreditierung) der Akkreditierungsbericht und das Votum der Akkreditierungskommission mitgeteilt. Der Akkreditierungsbericht enthält eine zusammenfassende Bewertung des Studienganges sowie spezifische Bewertungen zu allen Kapiteln des »Fragen- und Bewertungskatalogs«. Darüber hinaus wird die Bewertung der Akkreditierungskommission erläutert. Auch wird die Frist eindeutig bestimmt, innerhalb derer die Hochschule die Auflage nachweisen oder nach Aussetzung den Antrag zur Wiederaufnahme des Verfahrens stellen muss. Die Gutachter werden über die Verfahrensschritte durch den Betreuer der Agentur informiert. Bei einer Aussetzung wird der Beschluss der Hochschule, sofern die Anregung zur Aussetzung von der Akkreditierungskommission kommt, zur Stellungnahme vorgelegt. Das Kriterium 17.1 des Akkreditierungsrates ist erfüllt.

Zur Lauterkeit mit dem Umgang des Siegels des Akkreditierungsrates (Kriterium 17.2 des Akkreditierungsrates) macht die Agentur keine näheren Angaben über die Zusicherung hinaus, das Siegel nur in dafür vorgesehenen Fällen zu vergeben. Da die Agentur Tätigkeitsfelder außerhalb des Regelungsbereichs des Akkreditierungsrates hat, muss sie nach Auffassung der Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates sicherstellen, dass kein unzulässiger Gebrauch des Siegels des Akkreditierungsrates gemacht wird und dass Missverständnisse vermieden werden. Vergleichbares gilt für den Kriterienset, mit dem die Agentur arbeitet (s. oben unter Prüffeld 2).

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat deshalb vor, der Agentur die **Auflage** zu erteilen, **bis zum 31.12.2007** schriftlich darzulegen, wie sie in ihren Unterlagen sicherstellt, dass ein unzulässiger Gebrauch des Siegels des Akkreditierungsrates verhindert wird.

#### **Prüffeld 18: Einhaltung von Auflagen**

In der Geschäftsstelle wird eine entsprechende Wiedervorlage geführt. Für die Überprüfung der Auflagenerfüllung ist der zuständige Betreuer der FIBAA zusammen mit den Gutachtern verantwortlich. Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet die Akkreditierungskommission. Das Kriterium 18 des Akkreditierungsrates ist erfüllt.

#### **Prüffeld 19: Internes Beschwerdeverfahren**

Der Akkreditierungsprozess ist im Vertrag definiert: Die Akkreditierungskommission entscheidet als Kollegialorgan auf Grundlage des vorgelegten gesamten Prüfmaterials über die Erteilung der Akkreditierung. Eine Akkreditierung unter Auflagen ist möglich. Bei einer negativen Entscheidung der Akkreditierungskommission kann die Hochschule beantragen, dass zwei weitere Gutachter eine nochmalige Prüfung vor Ort vornehmen. Die Akkreditierungskommission entscheidet in diesem Fall erneut nach Vorlage der Zweitgutachten. Diese Entscheidung ist für das beantragte Akkreditierungsverfahren abschließend. Mit der Information über die abschließende Entscheidung der Akkreditierungskommission teilt die FIBAA der Hochschule die wesentlichen Gründe für die Zuerkennung oder die Versagung der Akkreditierung mit. Die Kriterien 19.1 bis 19.3 des Akkreditierungsrates sind erfüllt.

#### **Prüffeld 20: Gebündelte Programmakkreditierung**

Die FIBAA stellt für Akkreditierungsverfahren Cluster nach den Kriterien der Fach- und Sachaffinität und unter Berücksichtigung des von der FIBAA wahrgenommenen Akkreditierungsspektrums wirtschaftswissenschaftlich orientierter Studiengänge zusammen. Die Zusammensetzung des Clusters umfasst in der Regel drei bis vier Studiengänge. Bei der Zusammensetzung des Gutachterteams wird berücksichtigt, dass das Fächerspektrum des Clusters entsprechend abgebildet ist (z.B. Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftsrecht etc.).

Bei Akkreditierungsverfahren mit zwei Clustern, werden zwei Gutachtergruppen gebildet; dabei werden die studiengangübergreifenden Kriterien des »Fragen- und Bewertungskatalogs« gemeinsam in der zeitgleich stattfindenden Begutachtung vor Ort bewertet, die studiengangsspezifischen nur vom jeweils zuständigen Gutachterteam. Der Prozess ist in II.A.2.1 definiert, wobei Kriterien für die Clusterbildung nicht ausdrücklich benannt werden. Die Begleitung einer Cluster-Akkreditierung vor Ort durch den Vorsitzenden der Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates und den Geschäftsführer der Stiftung hat dies bestätigt.

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat deshalb vor, der Agentur die **Auflage** zu erteilen, **bis zum 31.12.2007** nachzuweisen, dass für die gebündelten Studiengangakkreditierungen sinnvoll definierte Kriterien für die Bildung von Studiengangbündeln angewandt werden, die eine hinreichende Überprüfung jedes einzelnen Studiengangs des Studiengangbündels hinsichtlich Substanz und Belastbarkeit der Aussagen der Hochschule erlaubt, wobei die Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 vollständig angewandt werden.